

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 29.06.2010 - 11 Wx 35/10, [IPRspr 2010-327](#)

Rechtsgebiete

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Registersachen

Rechtsnormen

CA 2006 (UK) **s. 64**; CA 2006 (UK) **s. 154**; CA 2006 (UK) **s. 155**

FamFG **§§ 63 f.**; FamFG **§ 382**

GmbHG **§ 8**; GmbHG **§ 10**

HGB **§ 13d**; HGB **§ 13e**; HGB **§ 13g**

Fundstellen

LS und Gründe

GmbHR, 2011, 1324, mit Anm. *Anhäuser*

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2010-327>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Einer Löschung der Zweigniederlassung einer Ltd. wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 I 1 FamFG steht bereits entgegen, dass die Zweigniederlassung nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit auch nicht über eigenes Vermögen verfügt (vgl. *Krafka-Willer-Kühn*, Registerrecht, 8. Aufl., Rz. 337c).

Im Übrigen beurteilt sich die Beendigung der Ltd., also die Frage der Existenz oder Nichtexistenz einer Ltd. ebenso wie deren Gründung entspr. den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 ff. EG zwingend nach brit. Gesellschaftsrecht, was auch für die Auflösung, Löschung und Liquidation gilt (vgl. *Erbe*, Die Limited und Limited & Co. KG, 2008, II 1.5.2 und VIII ; *Altmeppen*, NJW 2004, 97/99).

Eine Ausnahme gilt lediglich für die Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da insoweit die EuInsVO vom 29.5.2006 gilt, nach deren Art. 4 I für ein Insolvenzverfahren stets das Insolvenzrecht des Staats gilt, in welchem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Dies ist vorliegend jedoch nicht einschlägig, da es um eine Löschung außerhalb eines Insolvenzverfahrens geht.

Zwar kann auch die Zweigniederlassung einer Ltd. im deutschen Handelsregister nach der allgemeinen Vorschrift des § 395 FamFG gelöscht werden, wenn die Hauptniederlassung im ausländischen Heimatregister nicht mehr eingetragen ist und deshalb ihre Rechtsfähigkeit verloren hat (vgl. *Krafka-Willer-Kühn* aaO Rz. 337a m.w. N.). Im vorliegenden Falle war das zunächst wegen der Löschung der Hauptniederlassung eingeleitete Lösungsverfahren nach § 395 FamFG durch das Registergericht jedoch bereits mit Verfügung vom 20.1.2010 eingestellt worden, nachdem dem Registergericht mitgeteilt worden war, dass die Gesellschaft im Register in Cardiff wieder aktiv geführt wurde.

Auch eine Löschung von Amts wegen nach § 395 FamFG unter dem Gesichtspunkt, dass eine Zweigniederlassung der Ltd. am Ort der Eintragung tatsächlich nicht mehr unterhalten wird, war vorliegend durch das Registergericht wohl nicht mehr beabsichtigt, nachdem die zuständige Gemeinde nach Überprüfung unter dem 21.12.2009 mitgeteilt hatte, dass die Zweigniederlassung noch vorhanden war.

Auf die Beschwerde war deshalb der den Widerspruch gegen die angekündigte Löschung nach § 394 I 1 FamFG zurückweisende Beschluss des Registergerichts aufzuheben.“

327. *Im Rahmen der Anmeldung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft (hier: britische Private Limited Company) muss der Anmeldende für die Eintragung der Vertretungsbefugnis gemäß §§ 13g III HGB, 10 GmbHG den entsprechenden Nachweis führen. Dem genügt er durch die Vorlage eines Bestellungsbeschlusses und der Satzung (hier: Articles of Association), wenn sich die Vertretungsbefugnis aus einer Zusammenschau der Satzung, einer gesetzlichen Mustersatzung (hier: Table A des Companies Act 2006) und des maßgeblichen Gesellschaftsrechts (hier: Companies Act 2006) ergibt.*

Wer alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft (hier: britische Private Limited Company) ist, kann nicht als ständiger Vertreter einer inländischen Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden. [LS der Redaktion]

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 29.6.2010 – 11 Wx 35/10: GmbHR 2011, 1324 mit Anm. *Anhäuser*.

Die Beschwf. ist nach den von ihr vorgelegten Unterlagen als Private Limited Company seit dem 22.10.2008 im Register des Companies House in C. eingetragen. Die nach dem Protokoll der ersten Sitzung der *directors* vom 22.10.2008 zum *director* bestellte Frau S. L. hat beim AG Mannheim die Eintragung einer Zweigniederlassung in B. beantragt. In dem Antrag war der Gegenstand der Gesellschafter erläutert und ausgeführt, dass bei Bestellung nur eines *directors* dieser die Gesellschaft allein vertrete, bei Bestellung mehrerer *directors* werde die Gesellschaft durch diese gemeinsam vertreten, Einzelvertretungsbefugnis könne erteilt werden, einziger Geschäftsführer (*director*) der Gesellschaft sei Frau S. L. Dem Antrag war jeweils mit dt. Übersetzung beigelegt ein Certificate of Incorporation, ein Protokoll des *first meeting of directors*, nachdem Frau S. L. als *additional director of the company* bestellt wurde und der urspr. alleinige *director* J. P. danach von seinem Amt zurücktrat.

Mit Verfügung vom 12.10.2009 wies das Registergericht auf Eintragungshindernisse hin. Die Verfügung wurde von der Post wegen Nichtermittelbarkeit des Empfängers zurückgegeben. Mit der hier angegriffenen Verfügung vom 24.2.2010 teilte das Registergericht mit, dass die Gesellschaft postalisch nicht erreichbar sei. Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis des *director* liege bislang keine Beschlussabschrift aus dem Protokollbuch der Gesellschaft vor. Im Beschwerdeverfahren hat die Beschwf. zum Nachweis der Errichtung der Zweigniederlassung Fotos vom Briefkasten und der Türklingel vorgelegt, auf den neben dem Namen von Frau L. jeweils der Name der ... Trading Limited angebracht ist und hat ein Certificate of Good Standing vom 11.6.2010, versehen mit Apostille, vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. 1. Die gemäß § 382 IV 2 FamFG statthafte Beschwerde ist fristgemäß und formgerecht gemäß §§ 63, 64 FamFG eingelegt worden und somit zulässig.

2. In der Sache war die Zwischenverfügung aufzuheben, da die Beschwf. im Beschwerdeverfahren weitere Belege zur Beseitigung von Eintragungshindernissen erbracht hat und im Übrigen die beantragte Eintragung – abgesehen von der Eintragung des ständigen Vertreters und dass Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden kann – nicht abgelehnt werden darf.

a) *Der Nachweis der Errichtung der Zweigniederlassung*

Die Eintragung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu der auch die Beschwf. als Private Limited Company englischen Rechts gehört, unterliegt den Regelungen der §§ 13d, 13e und 13g HGB. Zwar beziehen sich diese Vorschriften im Wortlaut nach nicht auf eine Private Limited Company, diese ist aber insoweit der deutschen GmbH gleichgestellt (vgl. BGH, DNotZ 2008, 70 ff.¹).

Die Beschwf. hat mit der Vorlage des Certificate of Incorporation und des Certificate of Good Standing den Beweis für die Gründung und die Rechtsfähigkeit sowie den Fortbestand der Beschwf. gemäß § 13e II HGB erbracht. Die Private Limited Company muss darüber hinaus die inländische Zweigniederlassung im Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung bereits errichtet haben, die Handelsregisteranmeldung hat lediglich deklaratorische Funktion. In der Anmeldung muss daher angegeben werden, dass eine Zweigniederlassung errichtet worden ist (§ 13e II 1 HGB). Das Registergericht hat die entspr. Anmeldung nicht nur formell zu prüfen, sondern auch sachlich festzustellen, ob die Zweigniederlassung im Inland tatsächlich errichtet worden ist (vgl. *Krafka-Willer-Kühn*, Registerrecht, 8. Aufl., Rz. 326). Die Praxis der Registergerichte ist dabei unterschiedlich (vgl. *Süß-Wachter*, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 2006, § 2 Rz. 45). Hier liegen mittlerweile die Auskunft der Stadt B. über die Gewerbeanmeldung, eine Durchschrift der Gewerbeanmeldung seitens der Beschwf. sowie Lichtbilder vom Briefkasten und Klingel-

¹ IPRspr. 2007 Nr. 232.

schild vor, sodass dieser Nachweis in ausreichendem Maß erbracht ist, die Einholung einer Stellungnahme der IHK ist danach nicht mehr erforderlich.

b) *Die Vertretungsbefugnis des director*

Die Eintragung hat gemäß §§ 13g III HGB, 10 GmbHG auch die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer zu erfassen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis einzutragender Organträger ist seitens der Anmeldenden zu führen (vgl. *Krafka-Willer-Kühn* aaO Rz. 321). Ausdrücklich anzumelden ist die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (§ 8 IV Nr. 2 GmbHG), und zwar wie üblich einerseits die allgemeine Vertretungsregelung und andererseits die ggf. für einzelne Organträger abweichende besondere Vertretungsbefugnis.

Hier ist die Legimitation der Geschäftsführerin Frau L. durch die Vorlage des Bestellungsbeschlusses und des aktuellen Certificate of Good Standing gemäß § 13g II 2 HGB i.V.m. § 8 I Nr. 2 GmbHG (vgl. Senatsbeschl. vom 20.11.2008 – 11 Wx 141/07) nachgewiesen.

Die Vertretungsbefugnis der alleinigen Geschäftsführerin (*director*), wie auch die abstrakte Vertretungsbefugnis ergeben sich aus einer Zusammenschau der Articles of Association in Nr. 7, der Mustersatzung Table A und des Companies Act 2006.

Die Zahl der Geschäftsführer muss im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in den Articles niedergelegt werden (*Süß-Wachter* aaO England 679). Nach s. 154 (1) CA 2006 muss eine Private Company mindestens einen *director* haben, der gemäß s. 155 CA 2006 eine natürliche Person sein muss.

Nach der Mustersatzung Table A in Gestalt des Commencements vom 22.12.2000 sowie in Gestalt des Commencements vom 1.10.2007 in s. 64 CA 2006 heißt es:

‘Unless otherwise determined by ordinary resolution, the number of directors shall not be subject to any maximum but shall be not less than two.’

Hier ist in den Articles of Association unter Ziff. 7 bestimmt, dass die Anzahl der *directors* keiner Maximalbegrenzung unterliegt, jedoch nicht kleiner ist als eins. Zur Geschäftsführungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis sind keine ausdrücklichen Regelungen in den Articles getroffen, sodass insoweit auf die Mustersatzung Table A und das Gesetz, Companies Act 2006, zurückzugreifen ist. Das Gesetz macht keine ausdrückliche Vorgabe, ob eine Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis besteht. Die Gesellschaft muss diese Vertretungsbefugnis in ihren Articles ausdrücklich regeln. Ohne entspr. Regelung sind mehrere bestellte Geschäftsführer nur gesamtvertretungsberechtigt (vgl. *Süß-Wachter* aaO England 693). Daraus folgt hier, dass bei der nach der Mustersatzung zulässigen Bestellung nur eines *directors* dieser zur Einzelvertretung befugt ist, bei Bestellung mehrerer *directors* diese nur Gesamtvertretungsbefugnis haben, sodass bei Bestellung nur eines *directors* – hier von Frau L. – für diese konkret die Einzelvertretungsbefugnis einzutragen ist. Auch dem weiteren Antrag auf Eintragung der Gesamtvertretungsbefugnis bei Bestellung mehrerer *directors* ist stattzugeben. Für den weiter beantragten Zusatz ‚Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden‘ finden sich allerdings in dem Memorandum of Articles keine Anhaltspunkte und liegt ein entspr. Gesellschafterbeschluss auch nicht vor, sodass von dieser Eintragung abzusehen ist.

3. *Die Eintragung einer ständigen Vertreterin*

Zutreffend hat die Beschwf. während des Verfahrens darauf hingewiesen, dass hins. dieser Eintragung gemäß § 13e II 5 Nr. 3 HGB, abgesehen von der Erklärung

des Anmeldenden, zur ständigen Vertretung weitere Unterlagen wie ein Bestellungsbeschluss oder eine schriftliche Vollmacht nicht vorzulegen sind (vgl. *Süß-Wachter* aaO § 2 Rz. 113 ff.; *Krafka-Willer-Kühn* aaO Rz. 319).

Im Ergebnis zutreffend hat das Registergericht jedoch ausgeführt, dass eine Eintragung der einzigen alleinvertretungsbefugten Geschäftsführerin (*director*) zugleich als ständige Vertreterin unzulässig ist. Durch die Eintragung des ständigen Vertreters bei Identität von gesetzlichem Vertreter und ständigem Vertreter unter der weiteren Voraussetzung, dass lediglich ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, führt die Eintragung zu einer Verwirrung der Verkehrskreise und ist deshalb unzulässig (vgl. dazu *Süß-Wachter* aaO 91 f. m.w.N.). Ein praktisches Bedürfnis für die Eintragung eines ständigen Vertreters bei Identität mit dem alleinvertretungsbefugten *director* beim Fehlen weiterer Organträger besteht nicht, da die Klarheit und Verständlichkeit des deutschen Handelsregisters durch die Anerkennung einer solchen Doppelstellung gesetzlicher Organmitglieder nicht unerheblich beeinträchtigt wird (*Klose-Mokroß*, DStR 2005, 1013 [1016], vgl. auch die Nachweise bei OLG München, GmbHR 2006, 603 f.²). Eine Doppeleintragung von gesetzlichen Vertretern zugleich als auch ständige Vertreter lässt den Eindruck entstehen, diese Personen würden über eine Vertretungsmacht verfügen, die noch über die bereits aus ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter folgende Vertretungsmacht hinausreicht. Die Doppeleintragung bewirkt in diesen Fällen keine Offenlegung, sondern stiftet im Rechtsverkehr eher Verwirrung (vgl. MünchKomm-*Kindler*, 4. Aufl., Bd. 11, IntGesR Rz. 930 ff.). Zwar ist die Eintragung eines gesetzlichen Vertreters als ständiger Vertreter zumindest dann zulässig, wenn die Gesellschaft über mehrere gesetzliche Vertreter verfügt, weil in diesem Fall die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zum ständigen Vertreter sinnvoll sein kann, um einem grundsätzlich nur gemeinschaftlich vertretungsbefugten Organmitglied die alleinige Zuständigkeit für die Zweigniederlassung zuzuweisen. Das allein geschäftsführungsbefugte Organmitglied kann hingegen nicht zum ständigen Vertreter bestellt werden (vgl. *Staub-Koch*, HGB, 5. Aufl., § 13e Rz. 33 m.w.N.). Entgegen der Darstellung der Beschwf. haben die OLG Hamm und München (vgl. GmbHR 2008, 545 ff.³; GmbHR 2006, 603 f.²) über diese Rechtsfrage nicht entschieden, das OLG München hat sie in den Gründen ausdrücklich offengelassen.

4. Soweit das Registergericht eine Bescheinigung über die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrags fordert, ist eine Rechtsgrundlage dafür nicht ersichtlich. Bei der Anmeldung sind der Beschwf. die für die Gründung einer Private Limited Company notwendigen Articles of Association und Memorandum of Association vorgelegt worden. Damit gibt die anmeldende Gesellschaft zugleich die Erklärung ab, dass es sich dabei um die aktuellen Verträge handelt. Ein weiterer Nachweis über die Erkenntnisse hinaus, die für jedermann durch den Abruf im Companies House of C. aus der *company filing history* ersichtlich sind, wonach dort nur die Unterlagen, u.a. Memorandum of Association und Articles of Association vom Gründungsdatum 22.10.2008 vorhanden sind, kann nicht gefordert werden.

Der Fortbestand der Gesellschaft selbst und die unveränderte Bestellung von Frau L. als *director* ergeben sich aus dem vorgelegten Certificate of Good Standing vom 11.6.2010.“

² IPRspr. 2006 Nr. 253.

³ IPRspr. 2008 Nr. 216.